



HVBG

HVBG-Info 21/1989 vom 03.08.1989, S. 1638 - 1651, DOK 143.265/017-BSG

**Ein bindender RV-Vormerkungsbescheid kann nicht aufgehoben werden
(§ 48 Abs. 3 SGB X) - BSG-Urteil vom 16.03.1989 - 4/11a RA 70/87**

Ein bindender Vormerkungsbescheid in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht aufgehoben werden (§ 48 Abs. 3 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 16.03.1989 - 4/11a RA 70/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 16.03.1989 - 4/11a RA 70/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Sind in einem bindenden Vormerkungsbescheid (§ 11 Abs. 2 VuVO) Versicherungszeiten festgestellt und in Leistungsgruppen eingestuft worden, ist der Rentenversicherungsträger nicht nur beider erstmaligen Feststellung der Rente, sondern auch bei allen künftigen Änderungen daran gebunden, solange er ihn nicht nach § 45 SGB X zurückgenommen hat. Eine "Aussparung" (§ 48 Abs. 3 SGB X) ist insoweit nicht zulässig.
2. Der Schaden in der Sozialversicherung (Rentenversicherung), den ein vertriebener Verfolgter dadurch erlitten hat, daß er infolge von Verfolgungsmaßnahmen aus einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist und in einem Vertreibungsgebiet außerhalb der Zugriffsmöglichkeit des NS-Regimes eine nach dem FRG geringer bewertete Beschäftigung zu verrichten genötigt war, ist in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 S. 2 WGSVG auszugleichen. Dies gilt für Zeiten nach dem 08.05.1945 nur, solange die Voraussetzungen einer Verfolgungersatzzeit i.S. von § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG (= § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO) vorliegen.

Orientierungssatz:

Revisionsbegründung bei "teilbarem" Streitgegenstand:

Bei einem "teilbaren" Streitgegenstand - soweit diesen Teilen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen - muß sich die Begründung auf alle Teile des angefochtenen Urteils erstrecken, hinsichtlich derer eine Abänderung beantragt wird (vgl. BSG vom 26.01.1983 - 1 RA 31/82 = SozR 1500 § 164 Nr. 22). Der auf ein Grundurteil (§ 130 S. 1 SGG) über die Höhe des zustehenden Altersruhegeldes zielende prozessuale Anspruch ist bezüglich der Bewertung der unterschiedlichen Beitragszeiten und des Umfangs ihrer Anrechnung aufteilbar und damit auch begrenztbar.